

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

für den Bebauungsplan 221, 2. Änderung und Erweiterung  
„Gewerbegebiet Mardorf“,  
Stadt Neustadt am Rübenberge



**Auftraggeber:**

Stadt Neustadt am Rübenberge  
Planung und Bauordnung  
Theresenstraße 4  
31535 Neustadt am Rübenberge

**Bearbeitung:**

Dietmar Drangmeister, Landschaftsarchitekt  
Bernd Blanke, Landschaftsarchitekt  
Eva-Maria Meyer, Dipl.-Geogr.  
Dr. Eckhard Denker (Brutvögel)  
Jessica Geier (Reptilien)  
Karsten Passior (Fledermäuse)

Hannover, 8.10.2018

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Artenschutzrechtlicher Rahmen.....</b>	<b>4</b>
2.1. Rechtlicher Rahmen .....	4
2.2. Artenschutzrechtliche Vorgehensweise und Methodik .....	7
2.3. Artenschutzrechtlich relevante Wirkungen des Vorhabens .....	8
<b>3. Vorprüfung - Ermittlung des relevanten Artenspektrums .....</b>	<b>9</b>
3.1. Datengrundlagen für die Vorprüfung.....	9
3.2. Beschreibung der Vorhabensfläche.....	9
3.3. Ermittlung des relevanten Artenspektrums .....	10
<b>4. Behandlung der Verbotstatbestände - Konfliktanalyse .....</b>	<b>13</b>
4.1. Konflikte mit den Verbotstatbeständen .....	13
4.2. Detailprüfung der europarechtlich geschützten Arten .....	14
4.2.1. Fledermäuse .....	14
4.2.2. Brutvögel.....	15
4.2.3. Reptilien .....	17
<b>5. Vorkehrungen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen geschützter Tierarten .....</b>	<b>18</b>
<b>Quellen .....</b>	<b>19</b>

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Zuordnung von möglichen Wirkungen des Vorhabens zu den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und Wirkungsbereich des Vorhabens .....	8
Tab. 2: Biotoptypen.....	10
Tab. 3: Artengruppen, europarechtlich geschützte Arten und Untersuchungsstand .....	11
Tab. 4: Europarechtlich geschützte Arten im Untersuchungsraum bzw. Einwirkungsbereich des Vorhabens .....	12
Tab. 5: Nachgewiesene Fledermausarten mit Häufigkeitsangaben .....	14
Tab. 6: Brutvögel im Plangebiet 2018 .....	15

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes .....	5
Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes .....	5
Abb. 3: Übersicht über besonders und streng geschützte Arten (verändert nach BFG 2008).....	7
Abb. 4: Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG (Quelle: LUBW 2018, Auszug).....	8

## **Anhang**

Anhang 1 Karte 1: Biotoptypen

Anhang 2 Untersuchung der Fledermäuse

Anhang 3 Erfassung der Brutvögel

Anhang 4 Karte 2: Brutvögel 2018

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet liegt im Neustädter Stadtteil Mardorf an der nordöstlichen Ortseinfahrt nördlich der Landesstraße L360, die hier den Stadtteil Mardorf mit dem Stadtteil Schneeren verbindet (Abb. 1). In dem Bereich ist bereits seit 1998 ein Gewerbegebiet ausgewiesen und mit 3 Gewerbebetrieben besetzt. In dem Areal sind Flächenbereinigungen und Erweiterungen geplant, die den Betrieben Entwicklungsmöglichkeiten bieten sollen (Abgrenzung des Plangebietes siehe Abb. 2).

Im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan 221 ist zu prüfen, inwieweit durch das geplante Vorhaben Belange des Artenschutzes berührt sein können. Um diese Prüfung vornehmen zu können wurde der hiermit vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

## 2. Artenschutzrechtlicher Rahmen

### 2.1. Rechtlicher Rahmen

Der rechtliche Rahmen ergibt sich aus der nationalen Gesetzgebung (§ 44, § 45 BNatSchG, Stand 01.03.2010) sowie aus den einschlägigen europäischen Richtlinien (Art. 12, 13 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie – VSch-RL).

Zu betrachten sind die **streng geschützten** und die **besonders geschützten** Arten. Diese werden in § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Bei den **streng geschützten Arten** handelt es sich um Arten, die aufgeführt sind in:

- 1) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- 2) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- 3) Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 3).

Als **besonders geschützt** gelten die genannten streng geschützten Arten sowie zudem:

- 1) Arten des Anhangs B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- 2) Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 2) und
- 3) alle europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie.

Abb. 1: Lage des Plangebietes

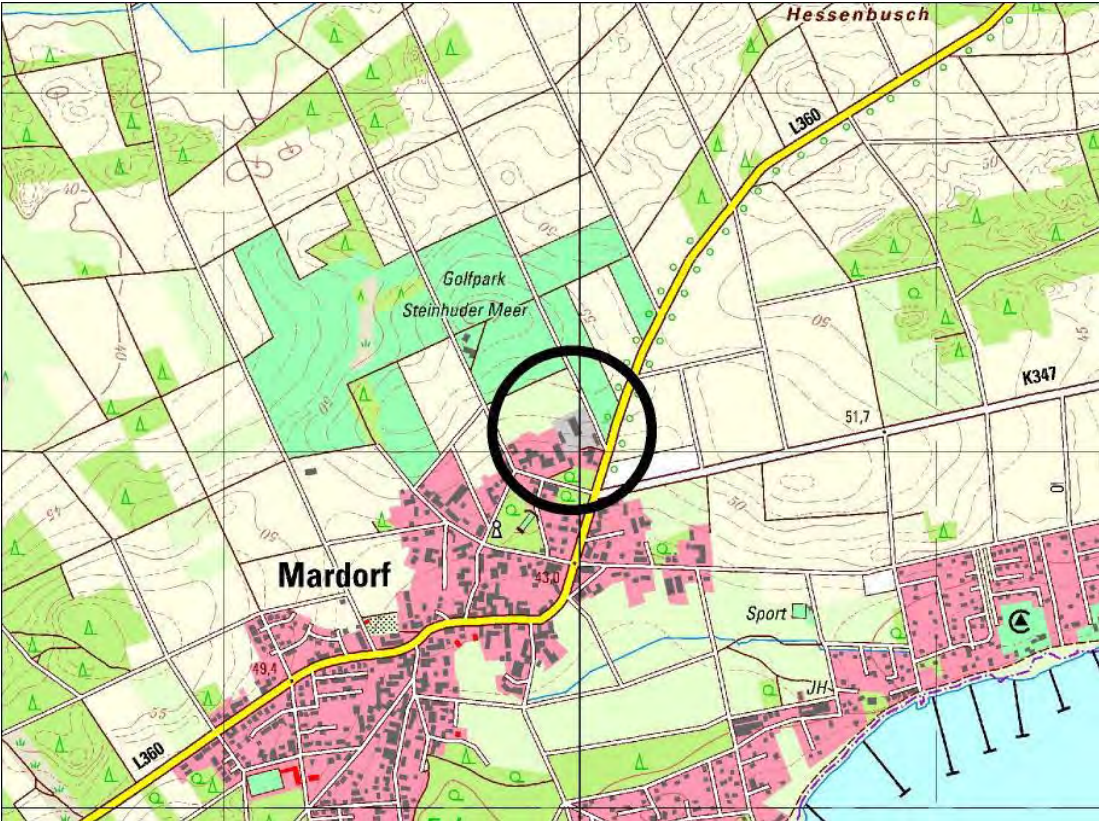
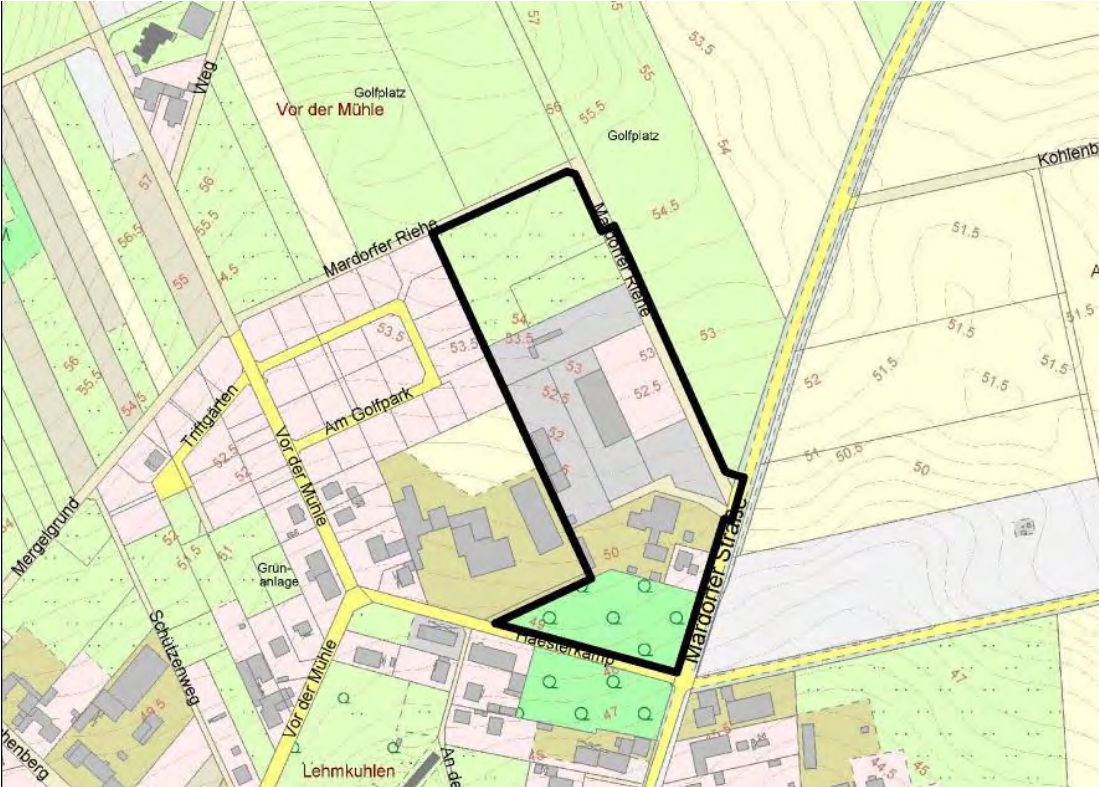


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes



Im Artenschutzbeitrag wird untersucht, inwieweit es bei streng und besonders geschützten Arten zu Schädigungen oder Störungen i. S. des § 44 BNatSchG kommen kann.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Handelt es sich um ein privilegiertes Bauvorhaben nach § 44 (5) BNatSchG sind folgende Arten betroffen:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten oder
- Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (derzeit ist eine solche Rechtsverordnung noch nicht erlassen).

Für Bebauungspläne gilt zudem: Es liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Bei anderen, nur besonders geschützten Arten (s. Abb. 3) liegt bei der Durchführung von Eingriffen oder Vorhaben kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor (§ 44 (5) Satz 5

BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie gilt entsprechendes.

Da es sich bei der geplanten Baumaßnahme um ein Vorhaben handelt, das entsprechend § 44 (5) BNatSchG zulässig ist, sind von der Gruppe aller besonders und streng geschützten Arten somit im Artenschutzbeitrag nur die **Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie** sowie die **europäischen Vogelarten** beachtlich, die dem Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union unterliegen (s. Abb. 1). Sie werden im Folgenden als **europarechtlich geschützte Arten** zusammengefasst.

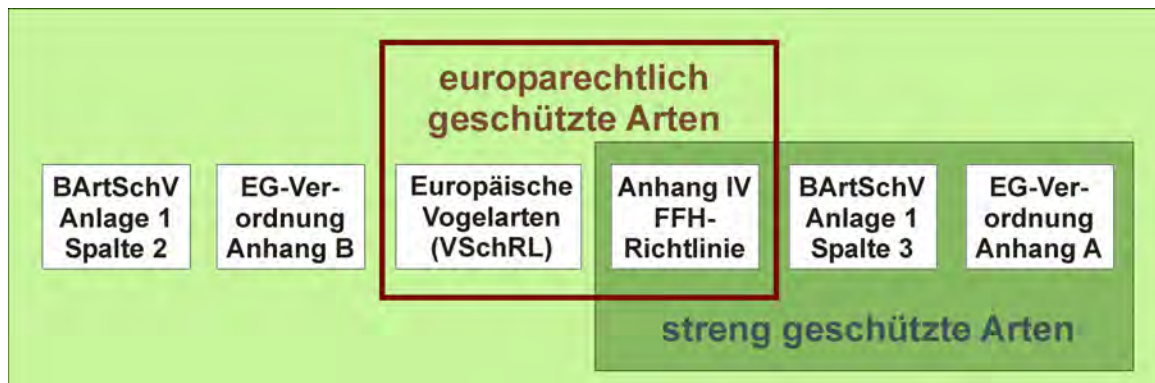


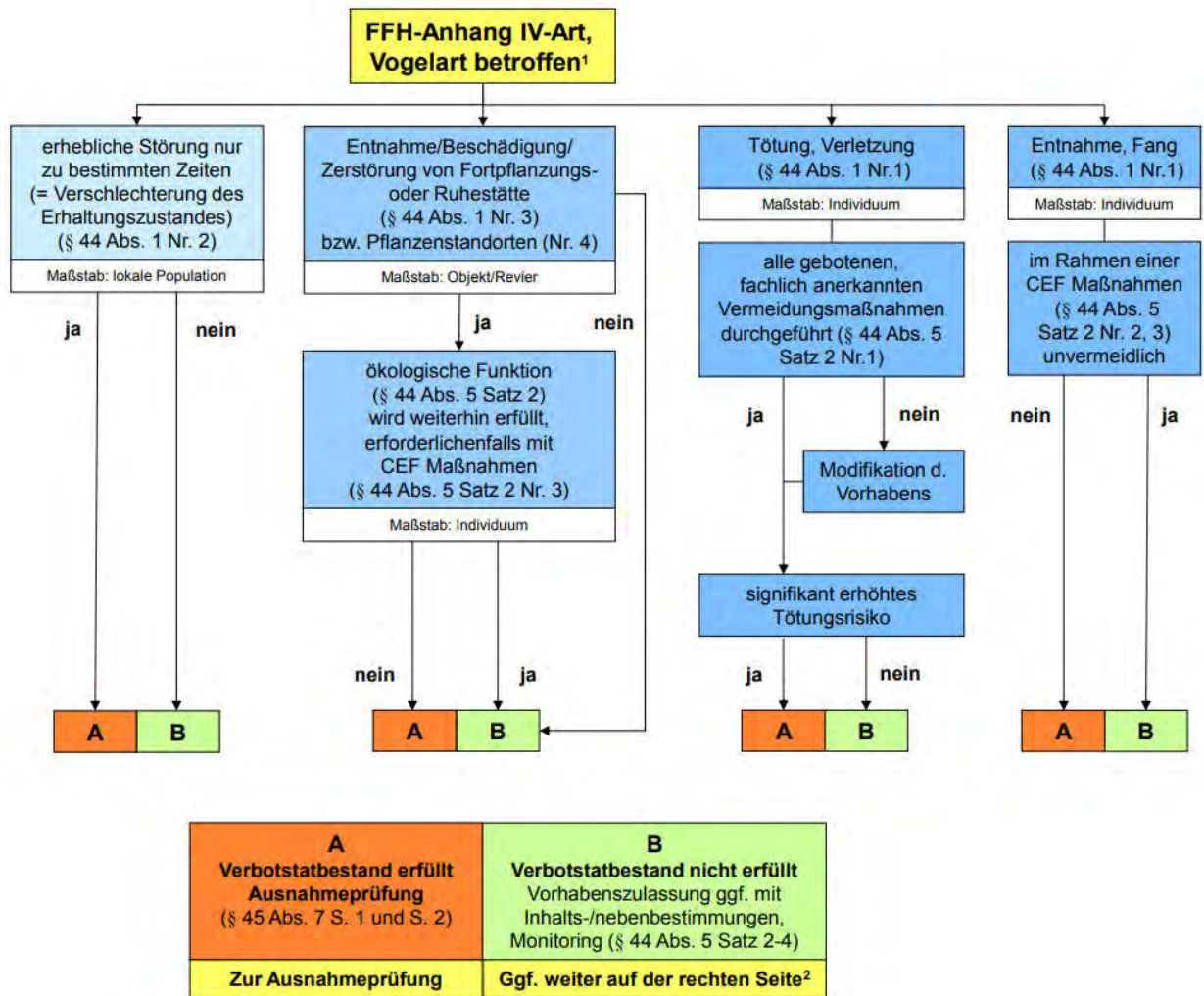
Abb. 3: Übersicht über besonders und streng geschützte Arten (verändert nach BFG 2008)

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechts sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG überwunden werden, z.B. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solche sozialer und wirtschaftlicher Art.

## 2.2. Artenschutzrechtliche Vorgehensweise und Methodik

Abb. 4 fasst die Regelungstatbestände bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zusammen und zeigt anhand eines Ablaufschemas auf, welche Prüf- und Beurteilungsschritte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt werden müssen und welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

Abb. 4: Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG (Quelle: LUBW 2018, Auszug)



### 2.3. Artenschutzrechtlich relevante Wirkungen des Vorhabens

Bezüglich der vier Verbotstatbestände können die in Tab. 1 aufgeführten Wirkungen des Vorhabens möglicherweise zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Ob dies der Fall ist, wird für jede relevante Art im Rahmen der Konfliktanalyse untersucht (s. Kap. 4).

Tab. 1: Zuordnung von möglichen Wirkungen des Vorhabens zu den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und Wirkungsbereich des Vorhabens

Verbotstatbestand / mögliche Wirkung des Vorhabens	zeitliche Phase	Wirkungsbereich
<b>Tötung, Verletzung (§ 44, Abs. 1 Nr.1)</b>		
a) Tötung, Verletzung von Tieren innerhalb des Baustellenbereichs sowie durch Beseitigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Bauphase	Baustellenbereich



<b>erhebliche Störung zu bestimmten Zeiten (§ 44, Abs. 1 Nr.2)</b>		
Verdrängungseffekte, Licht- und Lärmemissionen	Bauphase, Anlage, Betriebsphase	Effektdistanzen, Fluchtdistanzen und Störradien
<b>Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzung und Ruhestätten (§ 44, Abs. 1 Nr. 3)</b>		
a) Flächeninanspruchnahme	Bauphase, Anlage	Baustellenbereich
b) Überbauung	Anlage	Gebäude und versiegelte Flächen
<b>Beschädigung / Zerstörung von Pflanzenstandorten (§ 44, Abs. 1 Nr. 4)</b>		
a) Flächeninanspruchnahme	Bauphase, Anlage	Baustellenbereich
b) Überbauung	Anlage	Gebäude und versiegelte Flächen

### 3. Vorprüfung - Ermittlung des relevanten Artenspektrums

#### 3.1. Datengrundlagen für die Vorprüfung

Für die Vorprüfung sind folgende Quellen ausgewertet worden:

- An allgemeinen Informationen zum Vorkommen geschützter Arten in Niedersachsen das Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008a, 2008b),
- Potenzialabschätzung der vorkommenden Arten auf der Basis der Biotopausstattung im Vorhabensbereich sowie der Strukturen in der näheren Umgebung.
- Kartierungen zu Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien

#### 3.2. Beschreibung der Vorhabensfläche

Die Geländeerkundungen wurden in Form einer Biotopkartierung am 8.5.2018 durchgeführt und ergaben folgendes Bild: Im Zentrum des Plangebietes liegt der bebaute Bereich (OGG, OEL; Kartiereinheiten nach Kartierschlüssel des NLWKN – v. DRACHENFELS 2016), welcher durch Gebäude, mehr oder weniger stark versiegelte bzw. befestigte Flächen sowie in geringem Umfang durch Rasenflächen geprägt ist. Südlich grenzt ein Eichenwald an, deren Krautschicht durch ehemalige Beweidung gekennzeichnet ist (WQTh). Dieser Biotoptyp hat hohe Bedeutung für den Naturschutz (v. DRACHENFELS 2018) und ist auch Lebensraum für Fledermäuse und Brutvögel, weil hier viele Bäume mit Höhlungen existieren. Das Plangebiet wird gegenüber dem westlich gelegenen Golfplatz durch Hecken abgegrenzt. Die Hecken sind in dem südlichen Teil als Baumhecken ausgebildet. Hier finden sich auch Baumhöhlen in älteren Eichen. Der Bereich nördlich der Bebauung wird von einem Garten- und Landschaftsbaubetrieb genutzt und stellt sich als Mosaik verschiedener Biotope dar: Unterschiedliche Typen von Ruderalfluren wechseln mit Grünlandflächen, Gehölzpflanzungen, Wegeflächen sowie Lagerflächen mit Erdmieten, Baumaterial u.a. ab; eine Teilfläche wird von Hühnern belaufen. Die erfassten Biotope sind in der Karte 1: „Biotoptypen“ dargestellt. In der nachfolgenden Tabelle 2 sind alle Biotoptypen mit Bewertungen und kennzeichnenden Pflanzenarten zusammengefasst.

Tab. 2: Biotoptypen

Code	Biotoptyp	Wertstufe	Eigene Bewertung	Reg.	§ 30	FFH-LRT	Kennzeichnende Pflanzenarten
BZH	Zierhecke	I	I				
EL	Landwirtschaftliche Lagerfläche	I	I				
GIT	Intensivgrünland trockenerer Mineralböden	(III) II	II				<i>Alopecurus pratense, Dactylis glomeratum, Rumex acetosa, Rumex obtusifolius</i>
GW	Sonstige Weidefläche	(II) I	I				
GRT	Trittrasen	(II) I	II				<i>Plantago major, Matricaria discoidea</i>
HFB	Baumhecke	(IV) III	IV	**			<i>Quercus robur, Acer campestre, Sambucus nigra, Crataegus monogyna</i>
HFM	Strauch-Baumhecke	(IV) III	III	**			<i>Sorbus aucuparia, Prunus serotina, Lonicera xylosteum</i>
HFX	Feldhecke mit standortfremden Gehölzen	II	II				<i>Prunus serotina, Quercus rubra</i>
HPF	Nicht standortgerechte Gehölzpflanzung	I	I				
HPG	Standortgerechte Gehölzpflanzung	II	II				
PHN	Naturgarten	(II) I	I				
ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet	II	II				
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet	I	I				
OGG	Gewerbegebiet	I	I				
OVS	Straße	I	I				
OVW	Weg	I	I				
OYS	Sonstiges Bauwerk	I	I				
UHN	Nitrophiler Staudensaum	(III) II	II				<i>Urtica dioica, Aegopodium podagraria</i>
UHT	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte	(IV) III (II)	III				<i>Tanacetum vulgare, Achillea millefolium, Plantago lanceolata, Bromus sterilis, Lamium purpureum</i>
URT	Ruderalflur trockener Standorte	(IV) III (II)	III	*			<i>Datura stramonium, Senecio vulgaris</i>
WQT	Bodensaurer Eichmischwald armer trockener Sandböden	V (IV)	IV	***		9190	<i>Quercus robur, Carex pilulifera, Chelidonium majus, Urtica dioica</i>
HBE	Einzelbäume	E	–	**/*			<i>Betula pendula</i>

**Erläuterungen:**

**Wertstufe:** Bewertung nach v. DRACHENFELS 2017 (V = besondere Bedeutung, IV = besondere bis allgemeine Bedeutung, III = allgemeine Bedeutung, II = allgemeine bis geringe Bedeutung, I = geringe Bedeutung)

**Bewertung:** eigene Bewertung auf Grund der Ausprägung im Gebiet

**Reg. =** Regenerationsfähigkeit nach v. DRACHENFELS 2017 (\*\*= schwer regenerierbar, \*= bedingt regenerierbar)

**§ 30:** geschützt nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG

**FFH:** Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL

### 3.3. Ermittlung des relevanten Artenspektrums

In der Folge werden alle beachtlichen Artengruppen mit Vorkommen europarechtlich geschützter Arten zusammengestellt. Für jede Artengruppe wird geprüft, ob ihr Vorkommen aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Habitatstrukturen zu erwarten ist. Im Ergebnis wird die Relevanz für die weitere Bearbeitung festgehalten.

Tab. 3: Artengruppen, europarechtlich geschützte Arten und Untersuchungsstand

Artengruppen mit Vorkommen europarechtlich geschützter Arten	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Untersuchungsgebiet	Relevanz für Bearbeitung
Farn- und Blütenpflanzen	Im Vorhabensbereich sind keine in Niedersachsen vorkommenden, nach Anhang IV FFH-RI. geschützten Arten festgestellt worden, sie sind auf Grund der Biotopverhältnisse auch nicht möglich.	nicht relevant
Moose	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	nicht relevant
Flechten	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	nicht relevant
Pilze	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	nicht relevant
Fledermäuse	Mit dem Vorkommen von Fledermäusen (alle Anhang IV FFH-RI) war zu rechnen. Eine Fledermauserfassung wurde durchgeführt.	<b>relevant</b>
sonstige Säugetiere	Die nach Anhang IV FFH-RL streng geschützten Arten Wildkatze, Luchs, Biber, Fischotter, Meeressäuger, Feldhamster und Haselmaus kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Die Arten meiden den Siedlungsbereich oder haben spezifische Habitatsprüche, die im UG nicht erfüllt werden.	nicht relevant
Vögel	Es kommen nach Vogelschutzrichtlinie geschützte Vogelarten im Untersuchungsgebiet vor. Eine Brutvogelerfassung wurde durchgeführt.	<b>relevant</b>
Kriechtiere	Das Vorkommen der Zauneidechse (Anhang IV FFH-RI) ist für das Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen, da geeigneten Habitate vorhanden sind.	<b>relevant</b>
Lurche	Die nach Anhang IV FFH-RL streng geschützten Arten Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Kammmolch, Rotbauchunke, Wechselkröte, Laubfrosch, Springfrosch und Kleiner Wasserfrosch kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor, weil hier geeignete Laichhabitats und Landlebensräume fehlen. Wegen der isolierten Lage der Fläche innerhalb des Siedlungsbereiches sind Wanderbewegungen unwahrscheinlich.	nicht relevant
Fische und Rundmäuler	Auszuschließen, da kein Gewässer im Untersuchungsgebiet liegt	nicht relevant
Schmetterlinge	Die nach Anhang IV FFH-RL streng geschützten Arten Wald-Wiesenvögelchen, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzfleckiger Ameisenbläuling sind extrem selten und im Untersuchungsraum aufgrund fehlender Habitate nicht zu erwarten. Eschen-Scheckenfalter, Großer Feuerfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling gelten in Niedersachsen als ausgestorben. Der Nachtkerzenschwärmer fliegt bisweilen von Süden her ein, bildet hier aber keine dauerhaften Vorkommen.	nicht relevant
Hautflügler	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	nicht relevant
Käfer	Die Bestandssituation der Käferarten ist generell in Niedersachsen und in der betroffenen Region nur unzureichend erforscht. Von den europarechtlich geschützten Arten gelten Grubenlaufkäfer und Breitrand in Niedersachsen als ausgestorben und sind schon von daher	nicht relevant

Artengruppen mit Vorkommen europarechtlich geschützter Arten	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Untersuchungsgebiet	Relevanz für Bearbeitung
	nicht im Trassenumfeld zu erwarten. Der Breitflügel-Tauchkäfer benötigt naturnahe Stillgewässer, die vom Vorhaben nicht betroffen sind. Heldbock und Eremit sind von ihrer Verbreitung her nicht gänzlich ausgeschlossen; sie benötigen aber stärker dimensioniertes Totholz bzw. alte kränkelnde Bäume in Wäldern und Gehölzen. Solche Strukturen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	
Libellen	Auszuschließen, da kein Gewässer im Untersuchungsgebiet	nicht relevant
Echte Netzflügler	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	nicht relevant
Springschrecken (Heuschrecken)	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	nicht relevant
Webspinnen	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	nicht relevant
Krebse	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	nicht relevant
Weichtiere	Auszuschließen, da kein Gewässer im Untersuchungsgebiet	nicht relevant
Stachelhäuter	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.	nicht relevant

Der erste Schritt der Vorprüfung liefert folgendes Ergebnis:

**Relevant** für die weitere Prüfung sind folgende Artengruppen: **Fledermäuse, Vögel und Reptilien.**

Tab. 4: *Europarechtlich geschützte Arten im Untersuchungsraum bzw. Einwirkungsbereich des Vorhabens*

Abkürzungen: FFH-RL = FFH-Richtlinie, RL Nds = Rote Liste Niedersachsen

Artname	Gesetzlicher Schutz/ Rote-Liste-Status	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Einwirkungsbereich des Vorhabens
<b>Säugetiere</b>		
Fledermäuse; verschiedene Arten wie Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus	FFH-RL IV, RL Nds.: Gef.-grad 2 und 3	Plangebiet dient als Jagdrevier; eine Wochenstube der Zwergfledermaus befindet sich im Wohnhaus „Mardorfer Straße 37A“. Weitere Quartiere sind im Eichenwald anzunehmen.
<b>Vögel</b>		
Brutvögel – Höhlen- und Gebäudebrüter wie Kohl- und Blaumeise, Star, Hausrotschwanz, Haussperling, Türkentaube	EG-Vogelschutzrichtlinie; Star: RL Nds.: Gef.-grad 3	Diese Arten brüten überwiegend an Gebäuden, vereinzelt in Höhlenbäumen im Eichenwald und auch in der Baumhecke am Ostrand des Plangebiets.
Brutvögel – sonstige Arten der Gehölzstrukturen, z.B. Amsel, Buchfink, Bachstel-	EG-Vogelschutzrichtlinie	Brut in verschiedenen Gehölzbeständen, vereinzelt auf Erdhaufen

Artname	Gesetzlicher Schutz/ Rote-Liste-Status	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Einwirkungsbereich des Vorhabens
ze, Elster, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgasmücke, Ringeltaube		
Brutvögel – Offenland: Dorngrasmücke	EG-Vogelschutzrichtlinie	Brut auf Ruderalflächen
Reptilien		
Zauneidechse	FFH-RL IV, RL Nds.: Gef.-grad 3	Kommt auf angrenzendem Golfplatz vor (ÖSSM 2018), nördlicher Bereich des Plangebietes als Lebensraum prinzipiell geeignet, bei Kartierung jedoch keine Tiere vorgefunden.

## 4. Behandlung der Verbotstatbestände - Konfliktanalyse

### 4.1. Konflikte mit den Verbotstatbeständen

#### Verbotstatbestand § 44, Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)

Zu einer Tötung und Verletzung von Tieren könnte es während der Bauphase kommen, wenn besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Baustellenbereich von Fledermäusen und Vögeln vorhanden sind. Diesen Konflikten kann durch angemessene Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (Bauzeitenregelungen) begegnet werden. Ohnehin dürfen während der Brutzeit keine Bäume geschlagen werden.

#### Verbotstatbestand § 44, Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)

Baubedingte Störungen stellen eine vorübergehende Beeinträchtigung auf begrenztem Raum dar. Sie können insbesondere durch baubedingte Lärm- und Lichtemissionen sowie durch die Unruhe, die von den am Bau beteiligten Menschen ausgeht, verursacht werden. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem "Störungstatbestand" und dem Tatbestand der "Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" zwangsläufig Überschneidungen. Dieser Konflikt kann durch angemessene Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (Bauzeitenregelungen) minimiert werden. Auch ist davon auszugehen, dass die hier siedelnden Arten relativ störungstolerant sind, denn nicht nur die bebauten Flächen sondern auch der Nordteil des Plangebietes werden intensiv genutzt.

#### Verbotstatbestand § 44, Abs. 1 Nr. 3 (Beschädigungsverbot)

Von einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auf Grund der zu erwartenden Fällung von Gehölzen und der Überbauung von Freiflächen auszugehen. Nicht berührt sind diejenigen geschützten Tiere, deren Lebensstätten sich an Gebäuden, die erhalten bleiben, oder innerhalb der östlichen Baumhecke befinden.

Maßgeblich für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Diese bedingt, dass auch mittelbare Beeinträchtigungen wie die Zerstörung relevanter Teile essenzieller Nahrungshabitate und die Zerschneidung essenzieller Migrationskorridore oder Flugrouten eingeschlossen sind. Als essentiell werden Nahrungshabitate angesehen, welche für den Fort-

pflanzungserfolg bzw. für die Fitness der Individuen in der Ruhestätte maßgeblich sind und deren Wegfall dazu führt, dass die Fortpflanzungsfunktionen nicht in gleichem Umfang aufrechterhalten werden können. Funktionsbeziehungen werden als essentiell angesehen, wenn sie so eng mit der Fortpflanzungs- oder Ruhefunktion verknüpft sind, so dass diese ohne sie nicht aufrecht erhalten bleibt (BFN 2018, RUNGE et al. 2010).

Für die betroffenen Tiere ist zu beurteilen, ob sie auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld der Baumaßnahme ausweichen können, so dass die ökologische Funktion im Umfeld der Trasse weiterhin erfüllt wird.

## 4.2. Detailprüfung der europarechtlich geschützten Arten

Soweit bei den in Tab. 4 aufgeführten Arten Verstöße gegen die Zugriffsverbote zu erwarten sind, werden sie nachfolgend detailliert behandelt.

### 4.2.1. Fledermäuse

#### Ergebnisse der Fledermausuntersuchung

Zwischen Mai und Juli 2018 wurden im Plangebiet und in der näheren Umgebung drei nächtliche Begehungen mit tragbaren Ultraschalldetektoren durchgeführt. Zusätzlich wurden stationäre Batlogger über 1 bzw. 8 Nächte eingesetzt (s. Untersuchungsbericht im Anhang).

Im Untersuchungsgebiet wurden mindestens 12 verschiedene Arten erfasst (Tab. 5).

Tab. 5: Nachgewiesene Fledermausarten mit Häufigkeitsangaben

	Species	#	# Calls
Zwergfledermaus	● Pipistrellus pipistrellus	1695	20799
Breitflügelfledermaus	● Eptesicus serotinus	184	7161
Braunes Langohr	● Plecotus spec.	226	2798
Großer Abendsegler	○ Nyctalus noctula	215	2447
Gattung Myotis	● Myotis spec.	98	1543
Bartfledermaus, Kleine / Große	● Myotis brandtii/mystacinus	79	1069
Mückenfledermaus	● Pipistrellus pygmaeus	41	672
Bartfledermaus, Kleine / Große	● Myotis brandtii/mystacinus	23	666
Rauhautfledermaus	● Pipistrellus nathusii	51	620
Abendseglerähnliche	● Nyctaloid	54	582
Abendsegler, Kleiner / Großer	● Nyctalus spec.	56	327
Fransenfledermaus	● Myotis nattereri	2	60
Kleiner Abendsegler	● Nyctalus leisleri	4	36
Unbestimmt	● None	2	18
Bechsteinfledermaus	● Myotis bechsteinii	1	17
Großes Mausohr	○ Myotis myotis	1	12

Die genannten Arten jagen in der Nähe von Gebäuden und entlang von Hecken. In einem Wohngebäude im Plangebiet (Wohnhaus Mardorfer Straße 37A) befindet sich unter der Schornsteinverkleidung eine Wochenstube der Zwergfledermaus. Weitere Sommerquar-

tiere befinden sich aller Voraussicht nach in dem Eichenwäldchen im Süden des Plangebiets.

Anhang 1 enthält den detaillierten Untersuchungsbericht.

### **Tötungsverbot**

Eine Tötung von Individuen während der Bauzeiten etwa durch Baufahrzeuge oder Anliegerverkehr ist nicht zu befürchten, da diese meist langsam unterwegs sind und ein relevantes Kollisionsrisiko nur bei schnellem Verkehr (Straße, Schiene) besteht (BFN-FFH-VP-INFO 2018).

### **Störungsverbot**

Einige Fledermausarten sind durchaus störungsempfindlich gegenüber Lärm- und Lichtemissionen. Nachgewiesen ist dies bei Straßenverkehrslärm und Straßenlaternen in Verbindung mit einem erhöhten Unfallrisiko. (BFN-FFH-VP-INFO 2018). Erhebliche Auswirkungen (die sich auf die lokale Population auswirken) sind weder durch den temporären Baubetrieb noch durch den Betrieb der neuen Gebäude oder durch Anliegerverkehr auf dem Gelände zu erwarten.

### **Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Wie in Kap. 4.1 dargestellt, können Jagdgebiete und Flugrouten von Fledermäusen Bestandteil von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sein, wenn sie Fortpflanzungserfolg bzw. für die Fitness der Individuen in der Wochenstube bzw. den Sommerquartieren maßgeblich sind. Die Fledermauserfassung hat gezeigt, dass das Eichenwäldchen, die Hecke am östlichen Rand des Plangebietes, eine Baumreihe am nördlichen Rand des Plangebietes sowie Gehölze im Bereich der westlich an das Plangebiet angrenzende Bebauung (die beiden letztgenannten Gehölzbestände liegen außerhalb des Geltungsbereichs) eine herausragende Bedeutung als Flugrouten und Jagdrevier haben. Diese Strukturen müssen – soweit sie im Plangebiet liegen – nach den Festsetzungen des Bebauungsplans erhalten bleiben. Die Wochenstube an dem Wohnhaus sowie mögliche Quartiere im Eichenwäldchen verbleiben ebenfalls. Ein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist deshalb nicht gegeben.

**Unter diesen Voraussetzungen kommt es bezüglich der Fledermäuse zu keinen Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.**

## **4.2.2. Brutvögel**

### **Ergebnisse der Brutvogeluntersuchung**

Zwischen dem 13. April und dem 22. Juni 2018 wurde im Plangebiet eine Erfassung der Brutvögel durchgeführt. Die Ergebnisse sind in der Karte „Brutvögel 2018“ sowie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

*Tab. 6: Brutvögel im Plangebiet 2018*

<b>Art</b>	<b>Rote-Liste Nds*</b>	<b>Vorkommen im Plangebiet</b>
Amsel		4 Reviere in Gehölzen
Bachstelze		2 Reviere in offenen Bereichen

Art	Rote-Liste Nds*	Vorkommen im Plangebiet
Blaumeise		1 Revier in Gehölzen
Buchfink		5 Reviere in Gehölzen
Dorngrasmücke		1 Revier in offenen Bereichen
Elster		1 Revier in Gehölzen
Gelbspötter	Vorwarnliste	1 Revier in Gehölzen
Grünfink		1 Revier in Gehölzen
Hausrotschwanz		2 Reviere an Gebäuden
Haussperling	Vorwarnliste	40 Reviere in und an Gebäuden
Heckenbraunelle		1 Revier in Gehölzen
Kohlmeise		2 Reviere in Gehölzen (Höhlenbrüter)
Mönchsgrasmücke		2 Reviere in Gehölzen
Rotkehlchen		1 Revier in Gehölzen
Ringeltaube		4 Reviere in Gehölzen
Star	3 = gefährdet	3 Reviere in Gebäuden
Türkentaube		1 Revier an Gebäuden
Zaunkönig		3 Reviere in Gehölzen
Zilpzalp		1 Revier in Gehölzen

\* nach KRÜGER & NIPKOW 2015

Die Brutvogelgemeinschaft des UG setzt sich aus Arten der Garten- und Parkvögel sowie der Gebäudebrüter zusammen. Das entspricht auch den Strukturen im Plangebiet. Hinzu kommt mit der Dorngrasmücke eine Art, die die offenen Bereiche der Lagerplätze im Norden des Plangebietes nutzt, wo auch ein Bachstelzenrevier zu finden ist. Auffällig sind die große Zahl an Haussperlingen sowie drei Brutreviere des gefährdeten Stares (R.-L.-Status 3). Es deutet auf die vielfältigen Möglichkeiten hin, die das Gewerbegebiet in seinem jetzigen Zustand für Gebäudebrüter bietet, die anderweitig stark im Rückgang begriffen sind.

### Tötungsverbot

Eine Tötung von Individuen während der Bauzeiten etwa durch Baufahrzeuge oder Anliegerverkehr ist nicht zu befürchten, da diese meist langsam unterwegs sind und ein relevantes Kollisionsrisiko nur bei schnellem Verkehr (Straße, Schiene) besteht (BFN-FFH-VP-INFO 2018).

Bei der Überbauung von Revierstandorten kann es zur Tötung von Jungvögeln kommen, wenn die Baumaßnahmen während der Brutzeit erfolgen. Betroffen sind hiervon folgende Arten:

- Bachstelze (1 Revier, offener Bereich)
- Buchfink (1 Revier, Gehölz)
- Dorngrasmücke (1 Revier, offener Bereich)
- Grünfink (1 Revier, Gehölz)
- Heckenbraunelle (1 Revier, offener Bereich)
- Zaunkönig (1 Revier, Gehölz)
- Zilpzalp (1 Revier, Gehölz)

Durch die Vermeidungsmaßnahme V1 im Offenland (s.u.) wird eine Tötung von Individuen ausgeschlossen. Das Fällen von Gehölzen ist nach § 39 BNatSchG in den Brutzeiten ohnehin verboten.



## **Störungsverbot**

Vögel sind grundsätzlich eine gegenüber Lärm- und optischen Störreizen empfindliche Artengruppe (BFN-FFH-VP-INFO 2018). Erhebliche Auswirkungen (die sich auf die lokale Population auswirken) sind weder durch den temporären Baubetrieb noch durch den Betrieb der neuen Gebäude oder durch Anliegerverkehr auf dem Gelände zu erwarten.

## **Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Bei den von Revierverlust betroffenen Arten (s.o.) handelt es sich um allgemein häufige, nicht gefährdete Spezies. Bei solchen „Allerweltsarten“ ist generell davon auszugehen, dass ein Beschädigungsverbot nicht vorliegt, weil sie ausweichen können und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Neststandorte der anderen Arten bleiben bestehen. Wie in Kap. 4.1 dargestellt können aber auch Nahrungsgebiete Bestandteil von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sein, wenn sie für den Fortpflanzungserfolg bzw. für die Fitness der Individuen maßgeblich sind. In diesem Zusammenhang ist der Haussperling zu beachten, der mit mindestens 40 Brutpaaren verschiedene Bestandsgebäude besiedelt. Die Sperlinge suchen ihre Nahrung u.a. auf den Ruderalflächen im Nordteil des Planungsgebietes. Durch die Festlegungen des Bebauungsplanes werden diese Flächen verkleinert. Auswirkungen auf den lokalen Bestand sind durch die Bebauung jedoch nicht zu erwarten, weil die Sperlinge in der Umgebung viele geeignete Nahrungsflächen (Gärten, Ackerflächen) finden können und zur Not zur Nahrungsaufnahme während der Brutzeit 2 bis 5 km weit fliegen (BAUER et al. 2005). Entscheidend ist für diese Art die Vielzahl günstiger Nistmöglichkeiten an den Gebäuden, deren Erhalt durch die Bebauungsplan-Änderung nicht in Frage gestellt ist.

Das gleiche gilt für den gefährdeten Star, der mit drei Revieren Bestandsgebäude besiedelt.

Durch den Neubau von Gebäuden könnte sich die Anzahl der potenziellen Brutplätze sogar erhöhen, so dass kein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot zu erwarten ist.

**Somit kommt es bezüglich der Vögel zu keinen Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.**

### **4.2.3. Reptilien**

Der Nordteil des Plangebietes mit seinen Erd- und Steinhaufen sowie den ruderalen Vegetationsstrukturen ist grundsätzlich ein geeigneter Lebensraum für die Zauneidechse. Die Untersuchung wurde an drei Terminen zwischen Mai und August durchgeführt. Es wurde sowohl das Plangebiet als auch geeignete Strukturen auf dem benachbarten Golfplatz erfasst. Zusätzlich wurden Golfer nach Zufallsbeobachtungen von Reptilien befragt. Die Begehungen erfolgten jeweils bei günstiger, warmer Witterung (22 bis 27° C). Dabei wurden insbesondere geeignete Verstecke und andere Strukturen wie Grassoden, Zwergsträucher, Steine, Totholz, offene Bodenstellen etc. gezielt abgesucht.

Weder die Zauneidechse noch eine andere Reptilienart wurden bei den Erfassungen festgestellt. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist somit nicht gegeben.

## **5. Vorkehrungen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen geschützter Tierarten**

### **Vermeidungsmaßnahme V1: Bauzeitenregelung für das Offenland**

Die Baustelleneinrichtung in den offenen, von Grünland, Ruderalfluren und Lagerflächen geprägten Bereichen muss außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. Juli) erfolgen.

Bearbeitet:

**Planungsgruppe Landespflege**

**Bernd Blanke, Landschaftsarchitekt**

Hannover, den 8.10.2018

## Quellen

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Auflage. Wiebelsheim (Aula- Verlag). 622 S.
- BFN – Bundesamt für Naturschutz (2018): Beschädigungsverbot im Zusammenhang mit Eingriffen: <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/besonderer-artenschutz/beschaedigungsverbot.html>
- BFN – Bundesamt für Naturschutz (2018): FFH-VP-Info: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=intro>
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen – Stand Juli 2016. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4., 326 S.
- DRACHENFELS, O. v. (2018): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Stand 09/2018. - Infodienst Naturschutz Niedersachsen 32. Jg., Nr. 1, S. 1-60 mit Ergänzungen – Korrigierte Fassung vom 20.09.2018
- KRAPP, F.; NIETHAMMER, J.; SCHÖBER, W.; THIESMEIER, B. (HRSG.) (2011): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. – 1. Auflage. Wiebelsheim (Aula-Verlag). 1202 S.
- KRÜGER, T. U. NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8.Fassung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35. Jg. 4/2015, S. 181 - 260.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2018): Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §§ 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. URL: <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/101436/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=101436&MODE=METADATA>
- NMU - NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2006): Die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen. Stand Oktober 2006. – Hannover. 47 S.
- RUNGE, H. SIMON, M., WIDDIG, T., DOHM, P., KÖSTERMEYER, H. SMIT-VIERGUTZ, J. SZEDER, K. und H. W. LOUIS (2010) Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze.- In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3, Hannover.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil B: Wirbellose Tiere.- In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 4, Hannover.
- UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach §42 Abs. 5 BNatSchG. <http://www.um.baden-wuerttemberg.de>



## Legende

### Biotoptypen

- WQT** Eichenmischwald armer, trockener Sandböden  
h = Hutewald
- HFB** Baumhecke
- HFM** Strauch-Baumhecke
- HFX** Feldhecke mit standortfremden Gehölzen
- HPF** Nicht standortgerechte Gehölzpflanzung
- HPG** Standortgerechte Gehölzpflanzung

### BZH

- BZH** Zierhecke

### Einzelbaum

#### Baumarten

- |                                   |                                 |
|-----------------------------------|---------------------------------|
| <b>Ahf</b> Feldahorn              | <b>Hol</b> Holunder             |
| <b>Eb</b> Eberesche               | <b>Tks</b> Späte Traubenkirsche |
| <b>Ei</b> Eiche                   | <b>Wd</b> Weißdorn              |
| <b>Ea</b> amerikanische Eichenart |                                 |

#### Altersstrukturtypen

- 1 = Stangenholz, inkl. Gartenholz (BDH ca. 7–<20 cm, Alter meist 10–40 Jahre)
- 2 = Schwaches bis mittleres Baumholz (BHD ca. 20–<50 cm, Alter meist 40–100 Jahre)
- 3 = Starkes Baumholz (BHD ca. 50–<80 cm), bzw. Altholz >100 Jahre

- GIT** Intensivgrünland trockenerer Mineralböden

- GW** Sonstige Weidefläche

- GRT** Trittrasen

- w = Beweidung

- UHN** Nitrophiler Staudensaum

- UHT** Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte

- URT** Ruderalflur trockener Standorte

- PHN** Naturgarten

- EL** Landwirtschaftliche Lagerfläche

- ODL** Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft

- OEL** Locker bebautes Einzelhausgebiet

- OVS** Straße

- OVW** Weg

- OGG** Gewerbegebiet

- OYS** Sonstiges Bauwerk, hier: Schuppen

### Sonstige Information

- Untersuchungsgebiet

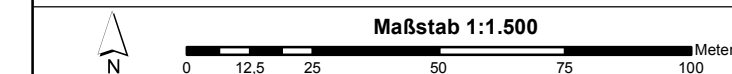


**Projekt:** ASP Mardorf

**Karte:** Biotoptypen

Hannover, Mai 2018

bearbeitet: Dietmar Drangmeister  
gezeichnet: Eva-Maria Meyer



Kartengrundlage: Auszug aus Geobasisdaten; © Copyright: LGN 2018  
WMS-Server <http://www.umweltkarten-niedersachsen.de>

**Untersuchung der Fledermausfauna  
für den Bebauungsplan Nr. 221  
"Gewerbegebiet Mardorf"  
2. Änderung und Erweiterung,  
Stadtteil Mardorf, Neustadt am Rübenberge**

**Auftraggeber:**

PlanungsGruppe Landespflege  
Kleine Düwelstraße 21  
30171 Hannover

**Bearbeitung:**

Karsten Passior

Nordstemmen, 14.09.2018

---

**Karsten Passior**

Fledermauserfassung und -kartierung  
Knollenstraße 5  
31171 Nordstemmen  
Tel.: 050 69 / 80 60 999 • E-Mail: [passior@arcor.de](mailto:passior@arcor.de)

## **Inhalt**

<b>1. Aufgabenstellung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Untersuchungsmethoden</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Ergebnisse</b> .....	<b>6</b>
3.1. Das südliche Untersuchungsgebiet.....	7
3.2. Das mittlere Untersuchungsgebiet .....	9
3.3. Das nördliche Untersuchungsgebiet .....	10
3.4. Fledermausquartiere .....	12
3.5. Zusammenfassung.....	13
<b>4. Schutzstatus der Fledermäuse</b> .....	<b>14</b>
<b>5. Quellenangabe</b> .....	<b>16</b>

## 1. Aufgabenstellung

Die Stadt Neustadt am Rübenberge plant im Stadtteil Mardorf die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 221 „Gewerbegebiet Mardorf“.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu der Änderung des Bebauungsplanes wurde die Kartierung die Fledermausfauna in dem in Abbildung 1 dargestellten Untersuchungsgebietes (UG) beauftragt.

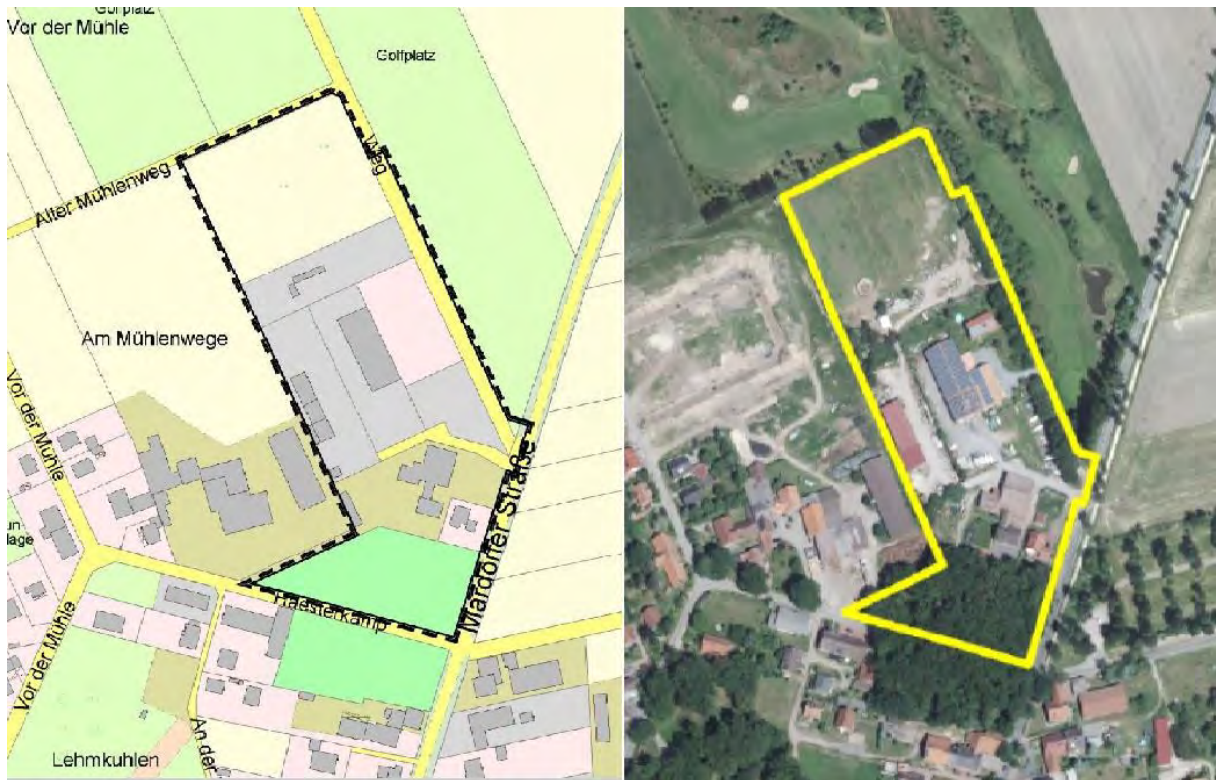


Abb. 1: Übersicht des Untersuchungsgebietes (Quelle: Entwurf BPlan Nr. 221)

## 2. Untersuchungsmethoden

Für die Untersuchung der Fledermausfauna wurden drei nächtliche Begehungen vorgesehen und von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang durchgeführt. Bei den Begehungen wurden zur Fledermauserfassung zwei Ultraschallrekorder eingesetzt, die in Echtzeit Fledermausrufe erkennen, aufnehmen und mit Zeitstempel sowie GPS-Standortkoordinaten auf der Speicherkarte abspeichern. Für die mobile Ultraschallerfassung wurde ein BatLogger M der Schweizer Fa. elekon verwendet. Weiterhin wurde in jeder Nacht ein stationärer Ultraschallrekorder Type BatLogger A+, ebenfalls von Fa. elekon, aber ohne GPS-Funktion, an verschiedenen Standorten aufgestellt. Einmal wurde dieser BatLogger A+ über acht Nächte, vom 20. bis 28. Juni 2018, in dem Obstgarten zur automatischen Erfassung aufgestellt. Die Lautaufnahmen wurden mit der Software BatExplorer der Fa. elekon, analysiert und ausgewertet.

Tab. 1: Übersicht der Untersuchungstage und Wetterbedingungen

Mobiler Detektor	Temperatur	Wind	Niederschlag
21.05.2018	13 – 21 °C	1 – 2 bft	trocken
20.06.2018	17 – 28 °C	1 – 2 bft	trocken
24.07.2018	24 – 29 °C	1 – 2 bft	trocken
Stationärer Detektor			
21.05.2018	13 – 21 °C	1 – 2 bft	trocken
20 – 28.06.2018	37 – 28 °C	1 – 3 bft	trocken
24.07.2018	24 – 29 °C	1 – 2 bft	trocken

Während der Begehungen wurde versucht, die Art, die Anzahl, die Größe und das Flugverhalten der Fledermäuse zu beobachten, um Hinweise auf die Art und das Flugareal zu bekommen. Mit dieser Methode wurde auch die Quartiersuche praktiziert. Der Untersuchungsraum wurde etwas nach Westen ausgeweitet, um das eigentliche Untersuchungsgebiet besser umrunden zu können und auch um deutlichere Hinweise auf Quartiere, Flugwege und Jagdhabitats zu erlangen.



Abb. 2: Standorte des stationären Detektors



Die Grundstücke im UG wurden nur auf den frei zugängigen Wegen betreten. Die umzäunten Grundstücke Rintelmann und Plinke wurden daher nur vom Zaun aus beobachtet. Die im Norden liegenden Flächen des Gartenbaubetriebes Heinecke konnten mit freundlicher Genehmigung von Herrn Heineke uneingeschränkt betreten werden.

Die Artenpunkte auf den Karten zeigen nur den Standort des Detektors während der Aufnahme. Die Langohren z. B. kann man oftmals nur 3 – 7 m weit hören. Abendsegler hingegen sind noch mehr als 50 m weit hörbar. Auch wenn die Artenpunkte nur an Wegen liegen, so sind die Fledermäuse dazu auch auf den benachbarten Flächen unterwegs.

### 3. Ergebnisse

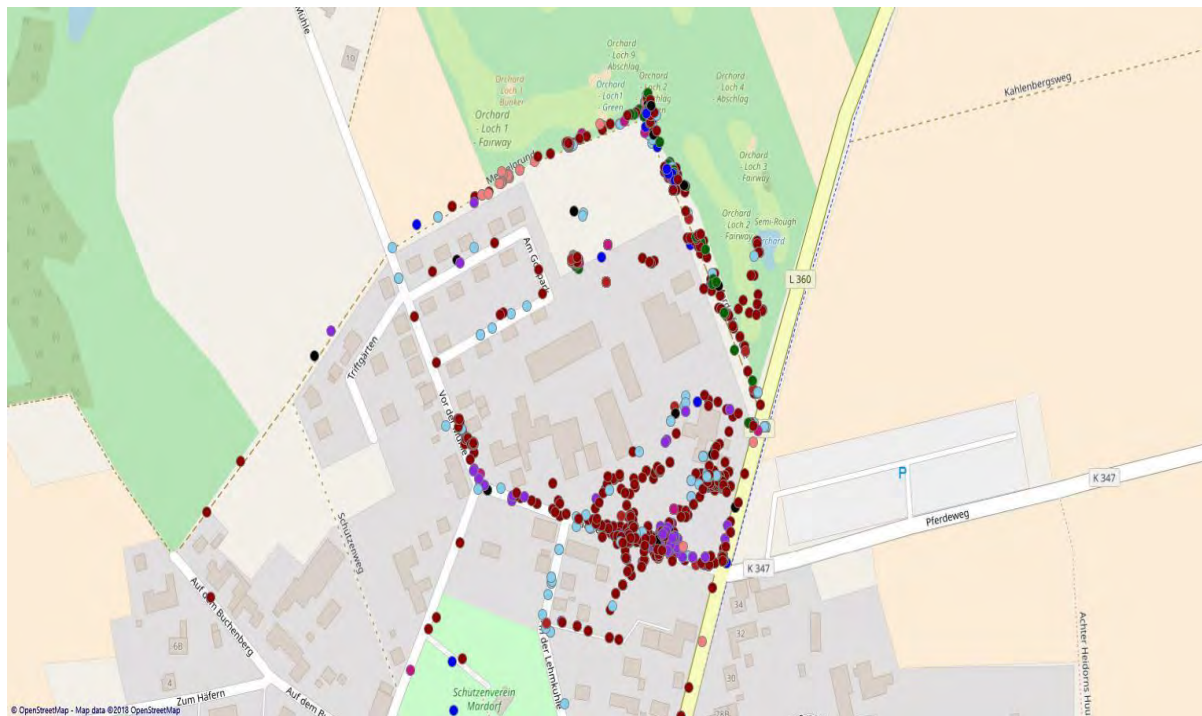
Mithilfe der akustischen Überwachung können nur Fledermausarten und deren Verhalten registriert werden. Diese Methode kann nur in begrenztem Umfang Auskunft über die Quantität der Individuen geben. Man kann nicht festlegen, ob die Rufe nur von einer oder mehreren verschiedenen Individuen ausgesandt wurden. Es ist auch nicht möglich Alter und Geschlecht zu differenzieren.

In dem Untersuchungsgebiet wurde unerwartet viel Fledermausaktivität festgestellt. So konnten neun Fledermausarten sicher und einige andere zumindest auf Gattungsniveau nachgewiesen werden.

Zur Erläuterung der folgenden Abbildungen folgende Hinweise:

- **Myotis brandtii/mystacinus** Artenkomplex *Kleine / Große Bartfledermaus* lassen sich akustisch nicht sicher unterscheiden.
- *Gattung Myotis spec.* umfasst hier Fledermausrufe die nicht sicher einer dieser Arten zugeordnet werden können: Kleine / Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Teichfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus.
- **Nyctalus spec.** *Kleiner / Großer Abendsegler* lassen sich akustisch nicht immer sicher unterscheiden.
- **Nyctaloid** *Abendseglerähnliche* umfasst Fledermausrufe die hier nicht sicher einer dieser Arten zugeordnet werden können: Kleiner / Großer Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus, Zweifarbfledermaus.
- **Plecotus spec.** *Artenkomplex Braunes / Graues Langohr* lassen sich akustisch nicht sicher unterscheiden. Da es vom Grauen Langohr hier in der Region bisher keine Nachweise gibt, ist der Nachweis des Braunen Langohres sehr wahrscheinlich.
- Alle Arten und Zufluchtsstätten sind geschützt nach FFH-RL 92/43/EWG Anhang IV und § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG

Abbildung 3: Übersicht aller Fledermausnachweise



Folgende Fledermausarten wurden nachgewiesen:

	Species	#	# Calls
Zwergfledermaus	● Pipistrellus pipistrellus	1695	20799
Breitflügel-Fledermaus	● Eptesicus serotinus	184	7161
Braunes Langohr	● Plecotus spec.	226	2798
Großer Abendsegler	○ Nyctalus noctula	215	2447
Gattung Myotis	● Myotis spec.	98	1543
Bartfledermaus, Kleine / Große	● Myotis brandtii/mystacinus	79	1069
Mückenfledermaus	● Pipistrellus pygmaeus	41	672
Bartfledermaus, Kleine / Große	● Myotis brandtii/mystacinus	23	666
Rauhautfledermaus	● Pipistrellus nathusii	51	620
Abendseglerähnliche	● Nyctaloid	54	582
Abendsegler, Kleiner / Großer	● Nyctalus spec.	56	327
Fransenfledermaus	● Myotis nattereri	2	60
Kleiner Abendsegler	● Nyctalus leisleri	4	36
Unbestimmt	● None	2	18
Bechsteinfledermaus <a href="#">FFH Ahg II</a>	● Myotis bechsteinii	1	17
Großes Mausohr <a href="#">FFH Ahg II</a>	○ Myotis myotis	1	12

Abb. 4: Alle nachgewiesenen Fledermausarten

### 3.1. Das südliche Untersuchungsgebiet

Der Eichen-Buchen-Bestand im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets, begrenzt durch die Straßen „Haesterkamp“ und „Mardorfer Straße“, ist ein sehr wertvolles und hochfrequentiertes Jagdhabitat von allen erfassten Fledermausarten, siehe Abb. 5.

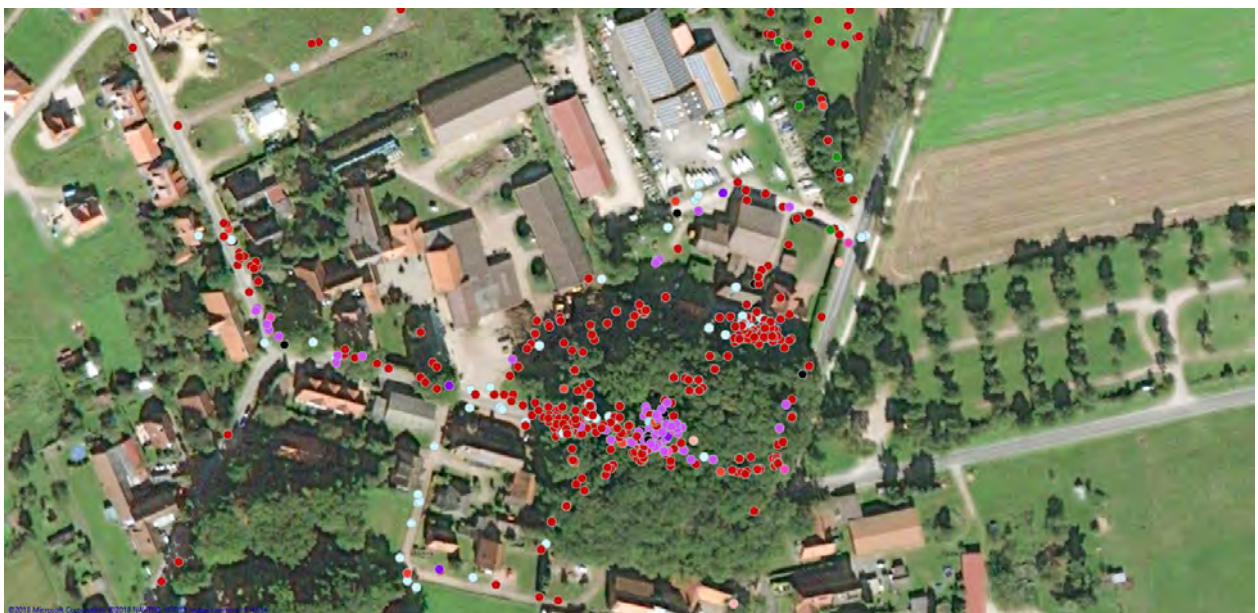


Abb. 5: Fledermausarten im südlichen Untersuchungsgebiet

Die **Bartfledermäuse** und **Langohren** haben hier Sommerquartiere in Baumhöhlen. Leider konnten diese in der Morgendämmerung nicht genau lokalisiert werden. Gerade die Bartfledermäuse schwärmen am Quartier meist lautlos. Die Langohren sind ohnehin schwieriger zu orten, doch auch sie haben in diesem Bestand mit Sicherheit Sommerquartiere. So plötzlich, wie sie abends erscheinen, sind sie morgens auch wieder verschwunden. Beide Arten halten sich hier sehr lange auf. Die Bartfledermäuse jagen

bevorzugt in den Baumkronen, deswegen waren sie gut zu beobachten, ließen sich aber nur selten im Detektor aufnehmen. Dadurch sind sie in den Diagrammen und Abbildungen auch unterrepräsentiert. Die Langohren hingegen sind sowohl bodennah, wie auch am Substrat von Blattwerk und Stamm anzutreffen.

Ähnlich verhalten sich die **Fransenfledermaus** und die **Bechsteinfledermaus**. Insbesondere die Bechsteinfledermaus ist naturgemäß sehr an Eichen gebunden. Wie alle großohrigen Arten lassen sich die leisen Fransen- und Bechsteinfledermäuse oft nur zufällig und schwierig nachweisen. Auch für diese beiden Arten vermute ich Sommerquartiere in den Specht- und Asthöhlen der Eichen und Buchen. Dieser kleine Restwald ist ein optimaler Quartierverbund mit seinen vielen Höhlungen.

Das frühe Auftreten von **Kleinen und Großen Abendseglern** am Abend lässt auch wieder auf Sommerquartiere im Bereich der Ortschaft Mardorf schließen. Sie scheinen von Westen aus dem Bereich des Parks an der Straße „An der Lehmkuhle“ einzufliegen und morgens wieder dorthin zu verschwinden. Die Abendsegler jagen gemeinsam mit den später einfliegenden **Breitflügel-Fledermäusen** überwiegend über freien Flächen und Straßen, aber auch im lichterem Eichen-Buchen-Bestand. Der vegetationsarme Waldbodenbereich ist auch für die Laufkäferjagd des **Großen Mausohrs** sehr gut geeignet. Allerdings konnte hier zufällig kein Mausohr detektiert werden. Weiterhin sind in diesem Gebiet **Zwergfledermäuse** sehr aktiv. Im Juni und Juli waren Tandemflüge und flügge Jungtiere deutlich zu beobachten. Gelegentlich jagen auch **Rauhautfledermäuse** im Wald. Von den **Mückenfledermäusen** waren nur drei Kontakte im Wald gelungen. Sie haben eine bekannte Wochenstube in Mardorf.

Am 21.05.2018 war der stationäre Fledermausrekorder BatLogger A+ über Nacht im Wald im Einsatz, siehe Abb. 6 und Abb. 7.

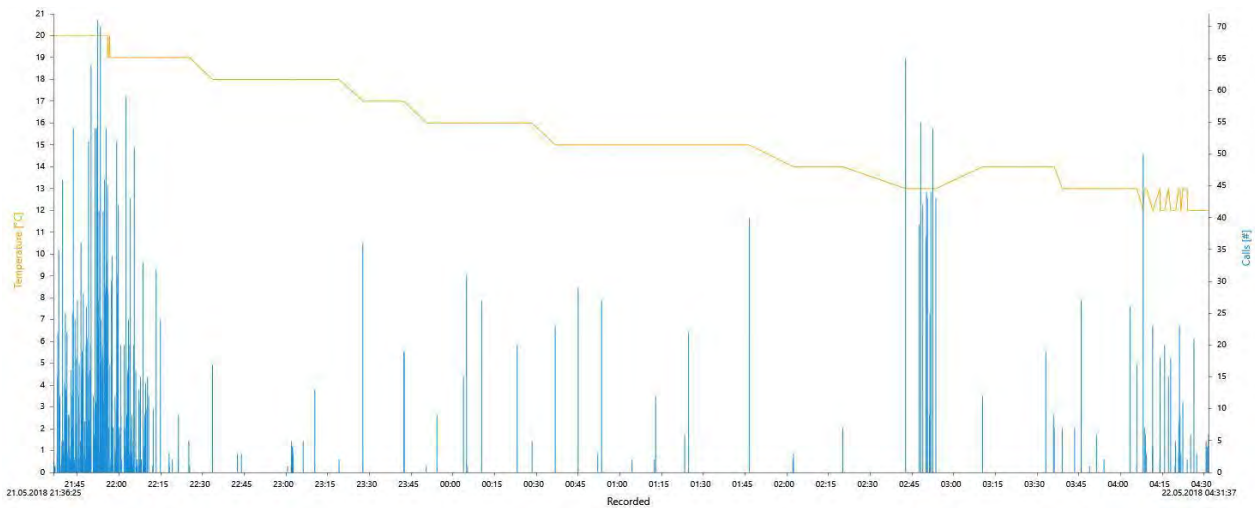


Abb. 6: Nächtliche Fledermausaktivität im Eichen-Buchen-Bestand am 21.05.2018

In der Abb. 6 erkennt man einen deutlichen Aktivitätsschwerpunkt nach Sonnenuntergang. Die Abb. 7 zeigt das Artenspektrum an dieser Meßstelle. Die lauten Rufe der Zwergfledermäuse dominieren deutlich. Die leisen Rufe von den Bart-, Fransen- und Bechsteinfledermäusen sind weniger häufig, dieser Umstand ist aber auch artspezifisch und technisch bedingt.

Abb. 7: Artenübersicht des BatLogger A im Wald

Species	#	# Calls
● Pipistrellus pipistrellus	511	8292
● Plecotus spec.	86	965
● Nyctalus noctula	55	1040
● Eptesicus serotinus	43	1820
● Myotis spec.	34	704
● Pipistrellus nathusii	25	377
● Myotis brandti/mystac	23	666
● Nyctalus spec.	11	41
● Nyctaloid	8	15
● Nyctalus leisleri	3	5
● Myotis nattereri	2	60
● Myotis bechsteinii	1	17
● None	1	16
● Pipistrellus pygmaeus	1	8

### 3.2. Das mittlere Untersuchungsgebiet

Der mittlere Teil des Untersuchungsgebiets ist bei den Fledermäusen auch sehr beliebt. Der Grund dafür liegt in seiner reich strukturierten Vegetation. Es handelt sich um einen Gartenbereich geprägt von Hecken, Büschen, Obstgärten und Kleintierhaltung.

Hier war der stationäre BatLogger A+ vom 20.-28. Juni im Einsatz. Bei den Begehungen wurden, soweit wie möglich, auch die Gebäude in Augenschein genommen, um ggf. Schwarmaktivität zu beobachten und damit Hinweise auf Quartiere zu erlangen.

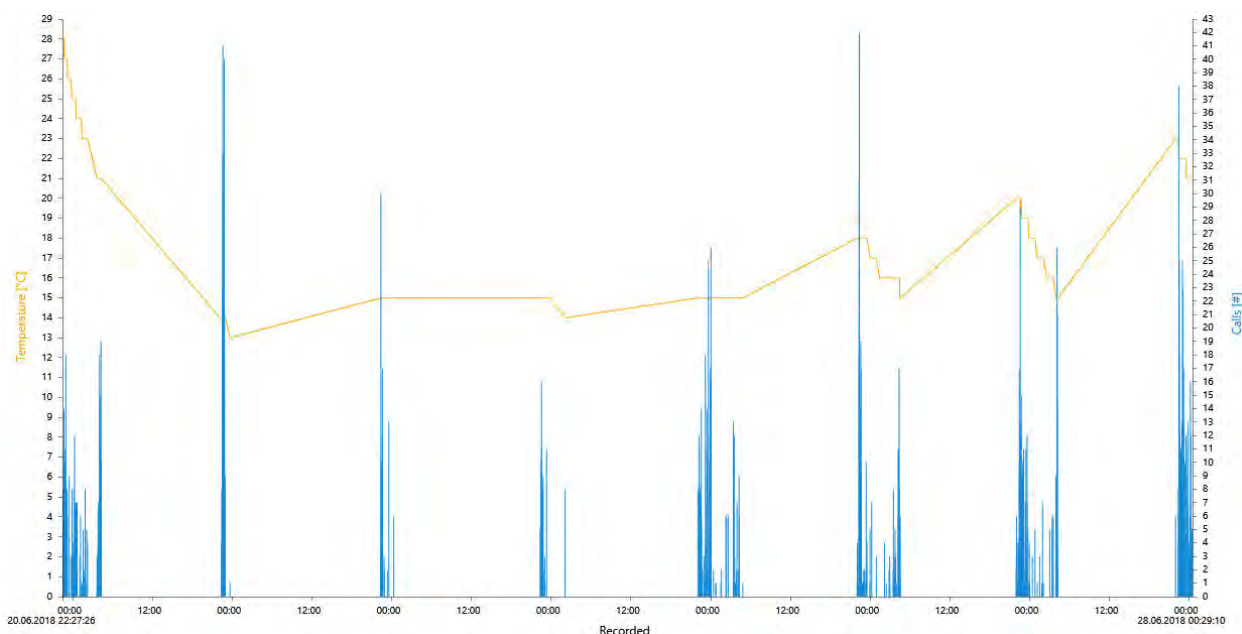


Abb. 8: Fledermausaktivität im Gartenbereich vom 20.-28. Juni 2018

Wie überall dominieren die **Zwergfledermäuse**, gefolgt von den **Bartfledermäusen** und den schnellen und weitfliegenden **Abendseglern**. Häufig sind hier die **Rauhaut-** und **Mückenfledermäuse**. Gelegentlich schauen auch noch **Breitflügel**fledermäuse, **Langohren** und unbestimmte **Myotisarten** vorbei. Die Aktivitäten der Fledermäuse variieren

nach Jahreszeit und dem unterschiedlichen Insektenangebot. Diese Gartenlandflächen sind artenreicher, als das Offenland außerhalb der Siedlungen.

Abb. 9: Artenübersicht im Gartenbereich von 20.-28.06.2018

Species	#	# Calls
● Pipistrellus pipistrellus	528	3551
■ Nyctalus noctula	60	156
● Myotis brandtii/mystacinus	46	405
● Nyctaloid	10	23
● Nyctalus spec.	8	11
● Pipistrellus nathusii	5	22
● Pipistrellus pygmaeus	4	27
● Eptesicus serotinus	3	12
● Myotis spec.	3	5
● Plecotus spec.	2	8

### 3.3. Das nördliche Untersuchungsgebiet

Der nördliche Teil ist geprägt durch offene sandige Wiesen- und Brachflächen, die zum Norden und Osten hin durch z.T. hohe Hecken gesäumt sind, siehe Abb. 9. Im Süden schließt sich der Gartenbereich mit einigen Wohn- und Gewerbegebäuden an.



Abb. 10: Sandige Brachen und Wiesen von Hecken umsäumt

Sehr intensiv war am 20. Juni hier das massenhafte Auftreten von Junikäfern zur Paarung. Erstaunlicher Weise konnte aber keine Fledermausjagd von **Abendseglern** und **Breitflügelfledermäusen** auf diese Käfer beobachtet werden, obwohl Junikäfer auf dem Speiseplan dieser Fledermausarten stehen.

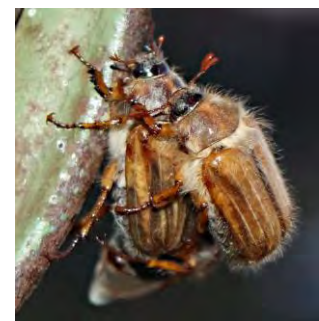


Abb. 11: Kopulierende Junikäfer

Entlang der Heckenstrukturen waren besonders viele Fledermausaktivitäten zu beobachten, siehe Abb. 12. Das Fledermausartenspektrum ist an den nördlichen und östlichen Wegen gleich.

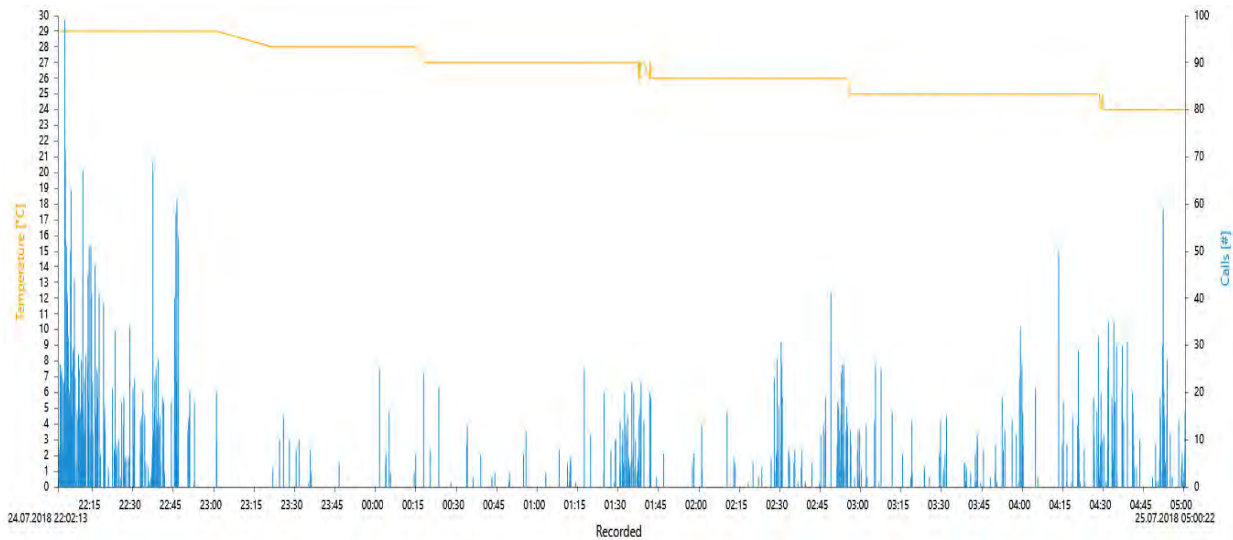


Abb. 12: Fledermausaktivität an dem östlichen Weg neben dem Golfplatz

Entlang der Hecken jagen neben den **Zwerg-, Rauhaut- und Mückenfledermäusen**, auch wieder die leisen **Langohren** und **Bartfledermäuse**, sowie einige **Myotisarten**. Insgesamt wurden über den Brachen und Wiesen meist nur Zwerg-, Breitflügel-Fledermäuse und Abendsegler beobachtet. Einen Kontakt zum **Großen Mausohr** gab es in der Straße „Mardorfer Riehe“.

Species	#	# Calls
● Pipistrellus pipistrellus	240	2390
● Plecotus spec.	121	1705
● Myotis spec.	29	432
● Eptesicus serotinus	27	640
● Nyctaloid	14	305
● Nyctalus noctula	14	59
● Pipistrellus nathusii	13	96
● Myotis brandtii/mystacinus	12	216
● Pipistrellus pygmaeus	5	45

Abb. 13: Artenübersicht am östlichen Weg am 24.07.2018



Abb. 13: Die Fledermausarten im nördlichen Untersuchungsgebiet

### 3.4. Fledermausquartiere

Am Morgen des 21. Juni 2018 konnten am Wohnhaus „Mardorfer Straße 37A“ schwärmende und etwa 55 in der Schornsteinverkleidung einfliegende Zwergfledermäuse beobachtet werden (siehe Abb. 15). An diesem Haus wurden allerdings keine abendlichen Ausflugzählungen unternommen. Bei der hohen Anzahl von morgens einfliegenden Zwergfledermäusen, den vielen Sozialrufen von Juvenilen und Tandemflügen kann man mit sehr großer Sicherheit von einem Wochenstubenquartier ausgehen. Ab dem 13. Juni konnten man schon flügge Fledermäuse dieses Jahrganges beobachten. So auch im Eichen-Buchen-Bestand.

Ein weiteres sicheres Zwergfledermausquartier befindet sich etwas außerhalb des Untersuchungsgebietes, in der Straße „Vor der Mühle 6“. Entdeckt wurde dieses Quartier am Morgen des 25.07.2018 durch schwärmende und in den Westgiebel einfliegende Zwergfledermäuse.

Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gibt es im Eichen-Buchen-Bestand Sommerquartiere von Langohren, Bart- und Bechsteinfledermäusen. Aber auch Rauhaut- und Fransenfledermäuse könnten hier gute Baumquartiere finden.

*Abb. 15: Zwergfledermaus schwärmt am Wochenstubenquartier am 21.06.2018*





### **3.5. Zusammenfassung**

Das Untersuchungsgebiet am nordöstlichen Rand der Ortschaft Mardorf ist trotz seiner Funktion als Wohn- und Gewerbegebiet außergewöhnlich wertvoll, nicht nur für die heimische Fledermausfauna. Im Rahmen der akustischen und visuellen Fledermauserfassung konnten neun Arten und die Artenkomplexe Langohren und Bartfledermäuse sicher nachgewiesen werden.

Des Weiteren wurde eine Zwergfledermaus-Wochenstube an einem Wohnhaus nachgewiesen. Weitere Fledermaussommerquartiere sind mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit in dem Eichen-Buchen-Bestand im Süden des Untersuchungsgebietes vorhanden. Die Fledermäuse sind besonders häufig in dem kleinen Waldstück und an den Hecken- und Gartenstrukturen anzutreffen. Es werden von den verschiedenen Fledermausarten alle Flächen räumlich genutzt. Etwas außerhalb des Untersuchungsgebietes, ca. 135 m, wurde noch ein weiteres Zwergfledermaussommerquartier an einem Wohnhaus gefunden.

## 4. Schutzstatus der Fledermäuse

Nachfolgend findet sich ein auf die Fledermäuse reduzierter Auszug aus dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten:



### Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung –

(Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015)

#### Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze

(Teil B „Wirbellose Tiere“ ist als Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2008 erschienen.)

- Diese Datei mit der **aktualisierten Fassung** finden Sie jeweils aktuell unter:  
www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Tier- und Pflanzenartenschutz  
> [Besonders / streng geschützte Arten](#)

In den folgenden Tabellen sind alle besonders oder streng geschützten Arten (Wirbeltiere, Pflanzen und Tiere) tabellarisch aufgeführt. Sie sind ein Auszug aus dem Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008:

*THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.*

**Aktuelle Korrekturen, Aktualisierungen bzw. Berichtigungen gegenüber der Druckfassung sind in den Tabellen in rot markiert.**

#### Erläuterungen und Abkürzungen in den einzelnen Spalten

(s. a. Kap. 4 des Infodienstes)

##### Spalte „Art“

Die Auflistung der Arten erfolgt in jeder Artengruppe alphabetisch nach dem wissenschaftlichen Namen. (Ein Register alphabetisch sortiert nach deutschen Namen findet sich am Ende der Liste.)

##### Spalte(n) „Schutz“

Für jede Art wird in den drei Einzelspalten angegeben, ob die Art besonders oder streng geschützt ist und auf welcher Rechtsvorschrift dies beruht.

Abkürzungen der Rechtsvorschriften	
EG-VO	EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97
FFH IV	FFH-Richtlinie, Anhang IV
Bund	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Satz 2 dieser Verordnung

#### Maßgebliche Rechtsvorschrift für die Einstufung als ...

##### ... besonders geschützte Art

- ❖ besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG (in der Spalte Bund entspricht dies der BArtSchV)
- ⊙ besonders geschützte Vogelart gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

##### ... streng geschützte Art

- streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
- für die Einstufung als streng geschützte Art nur nachrichtlich relevant, da entsprechend bereits durch die EG-Artenschutzverordnung geschützt

#### Spalte(n) „RL“

##### Abkürzungen der Spalten

- RL Rote Liste
- NI Einstufung nach Roter Liste Niedersachsen
- D Einstufung nach Roter Liste Deutschland

Rote-Liste-Kategorien	
0	ausgestorben, erloschen, verschollen
0?	früher festgestellt, Status unklar
1	vom Aussterben bzw. Erlöschen bedroht
1B	vom Aussterben bedroht im Binnenland
2	stark gefährdet
2B	stark gefährdet im Binnenland
3	gefährdet
3B	gefährdet im Binnenland
3?	nur Sammelart (Aggregat) als gefährdet ausgewiesen
R	extrem selten
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
GB	Gefährdung im Binnenland anzunehmen, aber Status unbekannt
M	nicht bodenständiger, gebietsfremder Wanderfalter
N	erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status noch unbekannt)
D	Daten unzureichend
V	Vorwarnliste
?	Status unklar
–	keine Rote Liste vorhanden
*	ungefährdet (nur angegeben, soweit in der Druckfassung noch einer Gefährdungskategorie zugeordnet)
♦	nicht bewertet

**Spalte(n) „Habitatkomplexe“**

Angabe der typischen Habitate einer Art. Bei einigen Arten bestehen Vermutungen, gekennzeichnet durch ein „?“.

Nr.	Kurzbezeichnung	Nr.	Kurzbezeichnung
1	Wälder	10	Grünland, Grünanlagen
2	Gehölze	11	Äcker
3	Quellen	12	Ruderalfluren
4	Fließgewässer	13	Gebäude
5	Stillgewässer	14	Höhlen
6	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	15	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare
7	Hoch-/ Übergangsmoor	16	Watt
8	Fels-, Gesteins-, Offenbodenbiotope	17	Strand, Küstendünen
9	Heiden, Magerrasen	18	Salzwiesen

**Spalte „Bestand, Verbreitung“**

Angaben zur Verbreitung und zum Bestand in Niedersachsen

Art	Schutz			RL		Habitatkomplexe																		Bestand, Verbreitung (Keine Aktualisierung dieser Spalte gegenüber der Druckfassung vorhanden.)
	EG-VO	FFH IV	Bund	NI	D	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
<i>Eptesicus serotinus</i> Breitflügel-Fledermaus		●		2	G	X	X		X	X					X		X	X	X					
<i>Myotis bechsteinii</i> Bechsteinfledermaus		●		2	2	X	X												X					
<i>Myotis brandtii</i> Große Bartfledermaus		●		2	V	X	X		X	X								X	X					
<i>Myotis dasycneme</i> Teichfledermaus		●			D			X	X	X								X	X					
<i>Myotis daubentonii</i> Wasserrfledermaus		●		3		X	X	X	X	X								X	X					
<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr		●		2	V	X	X							X			X	X						
<i>Myotis mystacinus</i> Kleine Bartfledermaus		●		2	V	X	X		X	X				X			X	X						
<i>Myotis nattereri</i> Fransenfledermaus		●		2	*	X	X		X	X	X							X						
<i>Nyctalus leisleri</i> Kleiner Abendsegler		●		1	D	X	X			X			X											
<i>Nyctalus noctula</i> Großer Abendseeler		●		2	V	X	X			X								X						
<i>Pipistrellus nathusii</i> Rauhautfledermaus		●		2	*	X	X							X			X	X						
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus		●		3	D	X	X		X	X	X		X	X	X		X	X	X					
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> Mückenfledermaus		●		N	D	X	X		X	X	X						X							
<i>Plecotus auritus</i> Braunes Langohr		●		2	V	X	X							X			X	X						
<i>Plecotus austriacus</i> Graues Langohr		●		2	2	X	X							X			X	X						

## 5. Quellenangabe

Fotos, Tabellen und Diagramme sofern nicht anders angegeben von Karsten Passior

### **Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung –**

(Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015)

#### **Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze**

Download der Gesamtfassung:

[https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/26119/Teil\\_A\\_Wirbeltiere\\_Pflanzen\\_und\\_Pilze\\_-\\_Aktualisierte\\_Fassung\\_1.\\_Januar\\_2015.pdf](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/26119/Teil_A_Wirbeltiere_Pflanzen_und_Pilze_-_Aktualisierte_Fassung_1._Januar_2015.pdf)

## Anhang 3: Erfassung der Brutvögel - Untersuchungsbericht

### Termine und Witterungsbedingungen

13.4.18: bedeckt, fast windstill, bis 14°C

30.4.18: bedeckt, mittel windig aus SO, bis 19°C

18.5.18: bedeckt, mittelstark windig aus NW, bis 10°C

01.6.18: sonnig, schwach windig aus NO, bis 23°C

22.6.18: wechselhaft, mittelstark windig aus SW, bis 11°C

### Methodik

Entsprechend der Vorgabe wurde das Untersuchungsgebiet von Mitte April bis Mitte Juni insgesamt fünfmal begangen und die vorhandenen Vögel erfasst. Die Begehungen fanden jeweils in den Morgenstunden statt und waren problemlos durchführbar, da alle Grundstücksinhaber informiert waren. Es folgen die Anzahl der Reviere sowie die Aufzählung der Nahrungsgäste. Besonderheiten bei den Nahrungsgästen und auch bei den Brutvögeln werden im Text erläutert. Bei den Aufzählungen sind jeweils in Klammern die Kategorien der Roten Liste Niedersachsen (KRÜGER U. NIPKOW 2015) aufgeführt.

### Ergebnisse

#### Brutvögel im Untersuchungsgebiet

Art	Rote-Liste Nds*	Vorkommen im Plangebiet
Amsel		4 Reviere
Bachstelze		2 Reviere
Blaumeise		1 Revier
Buchfink		5 Reviere
Dorngrasmücke		1 Revier
Elster		1 Revier
Gelbspötter	Vorwarnliste	1 Revier
Grünfink		1 Revier
Hausrotschwanz		2 Reviere
Hausperling	Vorwarnliste	40 Reviere
Heckenbraunelle		1 Revier
Kohlmeise		2 Reviere
Mönchsgrasmücke		2 Reviere
Rotkehlchen		1 Revier
Ringeltaube		4 Reviere
Star	3 = gefährdet	3 Reviere
Türkentaube		1 Revier
Zaunkönig		3 Reviere
Zilpzalp		1 Revier

\* nach KRÜGER & NIPKOW 2015

Bei der Zusammensetzung der Brutvogelgemeinschaft zeigt sich deutlich der Schwerpunkt auf den Arten der Garten- und Parkvögel. Das entspricht auch den Strukturen im Plangebiet. Hinzu kommt mit der Dorngrasmücke eine Art, die die offenen Bereiche der Lagerplätze im Norden des Plangebietes nutzt, wo auch ein Bachstelzenrevier zu finden war. Bei den Haussperlingen beruht die Angabe der Revierzahl auf eigenen Schätzungen und Zählungen sowie im Bereich der Bootshallen auch auf Angaben des Firmeneigners, Herrn Rintelmann. Bei den Mengen von Haussperlingen, die im Plangebiet unterwegs waren, ist eine genauere Angabe der Revierzahlen durch Auszählungen nicht möglich. Beim Star ist die Angabe von 3 Revieren durch die Nistplätze in Nischen der Hallen belegt.

### **Nahrungsgäste und Durchzügler**

1x Buntspecht (30.4.)

1x Klappergrasmücke (13.4.)

1x Kleiber (13.4.)

Vereinzelte Trupps von Rabenkrähen mit 1-2 Individuen

1x Stieglitz (V) (Paar am 1.6.)

Bei Klappergrasmücke und Kleiber handelte es sich sicherlich Anfang April noch um durchziehende bzw. umherstreifende Exemplare. Der Buntspecht wäre aufgrund der Strukturen im Plangebiet mit den zahlreichen älteren Bäumen häufiger zu erwarten gewesen und dürfte das Plangebiet gelegentlich aufsuchen. Rabenkrähen streifen auf Nahrungssuche weit umher, daher war auch ihre Anwesenheit im Plangebiet zu erwarten. Beim Stieglitzpaar dürfte es sich Anfang Juni um noch nicht oder gar nicht brütende Vögel gehandelt haben, weitere Beobachtungen im Plangebiet gab es von dieser Art nicht.

In Gesprächen mit Herrn Rintelmann und seinen Mitarbeitern wurden noch die Arten Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke und Sperber als gelegentliche Nahrungsgäste angegeben. Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke nutzen die offenen, kurzrasigen Flächen des anliegenden Golfplatzes regelmäßig zur Nahrungssuche und überfliegen auch das Plangebiet gelegentlich. Ein Turmfalke soll sogar einen häufiger genutzten Platz an der Bootshalle als Ansitz nutzen. Sperber kommen gelegentlich ins Plangebiet, um in der Spatzenschar Beute zu machen. Da diese vier Arten nicht selbst im Plangebiet gesehen wurden, sind sie an dieser Stelle nur als Ergänzung aufgeführt.



## Legende

### Brutvögel

- Brutrevier
  
- A Amsel
- B Buchfink
- BA Bachstelze
- BM Blaumeise
- DG Dorngrasmücke
- E Elster
- GF Grünfink
- GP Gelbspötter
- H Haussperling
- HE Heckenbraunelle
- HR Hausrotschwanz
- K Kohlmeise
- MG Mönchsgrasmücke
- R Ringeltaube
- RT Rotkehlchen
- S Star
- TT Türkentaube
- Z Zaunkönig
- Zi Zilpzalp

### Sonstige Information

- Untersuchungsgebiet



**Projekt:** ASP Mardorf

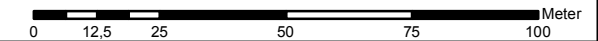
**Karte:** Brutvögel 2018

Hannover, August 2018

bearbeitet: Dietmar Drangmeister  
gezeichnet: Eva-Maria Meyer



**Maßstab 1:1.500**



Kartengrundlage: Auszug aus Geobasisdaten; © Copyright: LGN 2018  
WMS-Server <http://www.umweltkarten-niedersachsen.de>